

**Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33, Ländliche Entwicklung,  
Bodenordnung,**

**Köln, den 17.08.2021  
Zeughausstr. 2 - 10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/147-2033**

**Flurbereinigung Mondorf  
Az. 33.44 - 5 16 02 -**

### **3. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2016 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 12.12.2017 sowie den 2. Änderungsbeschluss vom 08.07.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen**:

**Land Nordrhein-Westfalen  
Regierungsbezirk Köln  
Rhein-Sieg-Kreis**

**Stadt Niederkassel**

#### **Gemarkung Mondorf**

Flur 8            Nr.    486, 553

#### **Gemarkung Rheidt**

Flur 6            Nr.    2, 3, 101  
Flur 32          Nr.    56, 85, 90

#### **Gemarkung Bergheim-Mülleken**

Flur 17          Nr.    862

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

**Land Nordrhein-Westfalen  
Regierungsbezirk Köln  
Rhein-Sieg-Kreis**

**Stadt Niederkassel**

### Gemarkung Rheidt

- Flur 7 Nr. 37, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60/3, 62, 64, 65, 66, 67, 81, 82, 83, 96/60, 97/60, 124, 125, 126, 127, 130, 131, 139, 140, 175, 215, 102/40, 103/40, 109/49, 110/49, 118/38, 119/38, 120/39, 121/39, 235, 237, 239, 240, 241
- Flur 8 Nr. 1, 3, 5, 189, 190, 191, 192, 104/2, 108/4, 116/4, 151/2, 152/2, 228, 230

### Gemarkung Mondorf

- Flur 3 Nr. 1, 2, 54, 79, 82
- Flur 8 Nr. 2, 3, 7, 8, 142, 206, 208, 234, 268, 291, 297, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 522, 523, 652, 668, 670, 672

Zur weiteren Abrundung des Verfahrensgebietes wurden die folgenden Flurstücke geteilt und jeweils ein Trennstück aus dem Verfahren **ausgeschlossen**:

1.1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Trennstück bleibt im Verfahren	Trennstück wird ausgeschlossen
<b>Stadt Niederkassel</b>				
Rheidt	7	80	236	235
Rheidt	7	84	238	237
Rheidt	8	86	231	230
Rheidt	8	217	229	228
Mondorf	8	270	669	668
Mondorf	8	274	671	670
Mondorf	8	276	673	672

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von ca. 266 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Karte wird den betroffenen Teilnehmern mit Postzustellungsurkunde zugestellt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2016 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Mondorf. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
5. Von der Zustellung dieses Änderungsbeschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 5.1 In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 bis 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

6. Die mit der Zuziehung der Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren geltenden zeitweiligen Einschränkungen werden für die jetzt **ausgeschlossenen** Grundstücke aufgehoben.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG und dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Mondorf, die nach den Vorschriften des §§ 87 - 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger das für den Neubau der Landesstraße L 269n — Ortsumgehung Niederkassel/ Mondorf — benötigte Land bereitzustellen und die infolge des Straßenbaus zu besorgenden landeskulturellen Schäden zu beheben.

Die Zuziehung der Flurstücke verbessert die Arrondierungsmöglichkeiten und dient der Herbeiführung der wertgleichen Abfindung.

Die alte Abgrenzung erfolgte aus vermessungstechnischen Gründen, die nun nicht mehr vorliegen. Die neue Abgrenzung dient nunmehr der Vereinfachung der Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens.

Ein Teil der auszuschließenden Flächen fungieren ausschließlich zur städtebaulichen Entwicklung bzw. sind bebaute Wohnflächen der Stadt Niederkassel und stehen dem ursprünglichen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens nicht mehr zur Verfügung.

Bei den unter 1.1 aufgeführten Grundstücken handelt es sich um Teilflächen von Wegeflurstücken, die durch Sonderungen entstanden sind. Die Sonderungen sowie der Ausschluss der Grundstücke erfolgt ausschließlich aus vermessungstechnischen Gründen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Börsenplatz 1, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Rosenberg

Reg. Verm. Direktorin

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Köln wie folgt einzusehen: [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/wanlo\\_kaulhausen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/wanlo_kaulhausen/index.html)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.